

Sozialgesetzbuch

SGB I

Allgemeiner Teil

SGB X

Verwaltungsverfahren/
Zusammenarbeit der Leistungsträger

Durchführungsanweisungen

Stand der Loseblattausgabe:
8. Erg. Lieferung 12/01

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeit - Nürnberg
Ref. IIa1 der Hauptstelle

§ 51

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig kennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Inhaltsübersicht

- 1. Wesentlicher Inhalt, Zweck der Vorschrift**
 - 1.1 Gesetzliche Regelung
 - 1.2 Zweck der Vorschrift
- 2. Voraussetzungen für die Rückforderung nach § 51 Satz 1**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Unanfechtbare Aufhebung (Widerruf bzw. Rücknahme) des Verwaltungsaktes
 - 2.3 Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes aus anderem Grund
- 3. Gegenstand des Rückforderungsrechts**
- 4. Betroffener der Rückgabeverpflichtung**
- 5. Wiederaushändigung der Urkunden oder Sachen**
- 6. Ermessensentscheidung**
- 7. Verfahren**

Durchführungsanweisungen:

1. Wesentlicher Inhalt, Zweck der Vorschrift

1.1 Gesetzliche Regelung

(1) Nach § 51*) können die aufgrund eines Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte oder zu deren Ausübung dienlich sind, zurückfordert werden. Der Verwaltungsakt muß unanfechtbar widerrufen, zurückgenommen oder aus einem anderen Grund unwirksam sein. Ob das Arbeitsamt vom Rückforderungsrecht Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen. Fordert es den Inhaber der Urkunden oder Sachen zur Herausgabe auf, besteht eine Rückgabepflicht.

Wesentlicher Inhalt
§ 51 Sätze 1
und 2

(2) § 51 Satz 3 enthält eine spezielle Regelung über die Pflicht zur Wiederaushändigung der Urkunden oder Sachen an den Inhaber oder Besitzer auf dessen Verlangen.

1.2 Zweck der Vorschrift

Das Rückforderungsrecht nach § 51 gibt dem Arbeitsamt die Möglichkeit, in einfacher Weise in den Besitz von Gegenständen zu gelangen, die (auch) rechtsmißbräuchlich verwendet werden könnten. Gegenstände in diesem Sinne sind zum Nachweis von Rechten aus einem (unwirksamen) Verwaltungsakt geeignete Urkunden und zur Ausübung der Rechte ausgehändigte Sachen.

2. Voraussetzungen für die Rückforderung nach § 51 Satz 1

2.1 Allgemeines

Eine Rückforderung der aufgrund eines Verwaltungsaktes erteilten Urkunden und Sachen ist nur zulässig, wenn

Rückforderungsvoraussetzungen

*) Hinweis:

In der DA beziehen sich Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung auf das SGB X.

- dieser Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder
- die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes aus einem anderen Grund von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen ist.

2.2 Unanfechtbare Aufhebung (Widerruf bzw. Rücknahme) des Verwaltungsaktes

Rücknahme nach den §§ 44 oder 45 bzw. Widerruf nach den §§ 46 oder 47 müssen unanfechtbar sein. Die Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung tritt ein, sobald gegen diese ein Rechtsbehelf oder Rechtsmittel ungültig wird.

Unanfechtbarkeit von Widerruf/ Rücknahme

2.3 Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes aus anderem Grund

Eine Rückforderung der Urkunden/Sachen ist auch bei Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes aus anderen Gründen möglich. Der Verwaltungsakt kann nach § 48 aufgehoben werden, durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt oder nichtig sein (vgl. § 39 Abs. 2 u. 3). Auch bei der Aufhebung nach § 48 muß die Entscheidung unanfechtbar geworden sein (vgl. Nr. 2.2).

sonstige Gründe einer Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes

3. Gegenstand des Rückforderungsrechts

Der Rückforderungsanspruch bezieht sich auf die aufgrund eines unwirksamen Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen. Die Originale ergangener Bescheide, ebenso z. B. erstellte Bescheinigungen über den ergangenen Verwaltungsakt, fallen unter den Urkundenbegriff. Urkunden in diesem Sinne sind auch die im Zusammenhang mit Beauftragungen nach § 23 AFG erteilten Auftragsscheine. Sachen im Sinne des § 51 sind im Rechtsverkehr erhebliche Gegenstände; im Aufgabenbereich der Leistungsabteilung kommen sie jedoch nicht vor.

zurückzugebende Gegenstände

4. Betroffener der Rückgabeverpflichtung

Die Verpflichtung zur Herausgabe der Urkunden und Sachen trifft grundsätzlich den Inhaber der Gegenstände, in der Regel also den Adressaten des unwirksamen

Rückgabe-verpflichteter

Verwaltungsaktes. Ist dieser jedoch nicht im Besitz der Gegenstände, ist der Besitzer zur Herausgabe verpflichtet (§ 51 Satz 2).

5. Wiederaushändigung der Urkunden oder Sachen

Nach Kennzeichnung der Gegenstände mit einem Ungültigkeitsvermerk sind diese dem zur Herausgabe Verpflichteten wieder auszuhändigen, wenn er dies ausdrücklich verlangt (§ 51 Satz 3 erster Halbsatz). Hierauf besteht ein Rechtsanspruch. (Bezüglich der Wiederaushändigung von Sachen gilt jedoch die einschränkende Regelung des § 51 Satz 3 zweiter Halbsatz.)

6. Ermessensentscheidung

Die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs bei Vorliegen der Voraussetzungen steht im Ermessen des Arbeitsamtes. Für die Rückgabe von Bescheiden oder dergleichen gibt es in der Regel keine Notwendigkeit. Besteht jedoch Grund zu der Annahme, daß mit den Beweisgegenständen Mißbrauch getrieben werden wird (z. B. weil bereits eine mißbräuchliche Verwendung bei anderer Gelegenheit bekannt geworden ist), liegt die Rückforderung der Urkunden im öffentlichen Interesse.

7. Verfahren

(1) Ergibt sich im Einzelfall, daß Gründe für die Rückforderung sprechen, ist der Betroffene nach § 24 anzuhören. Wird nach Anhörung im Ermessenswege vom Gebrauch des Rückforderungsrechts abgesehen, ist ein Bescheid an den Betroffenen entbehrlich.

(2) Ein Rückforderungsverlangen ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. In dem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sind die Urkunden zu nennen, die der Betroffene dem Arbeitsamt herauszugeben hat.

(3) Begeht ein Betroffener die Wiederaushändigung der Urkunden, ist auf diesen deren Unwirksamkeit kennlich zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der Unwirksamkeit und der hierfür ursächliche Grund hervorzuheben.

Anspruch
auf Wieder-
aushändi-
gung

Ermessen

Anhörung

Bescheider-
teilung

Bescheider-
teilung bei
Wiederaus-
händigung

Anschließend sind die Urkunden dem Betroffenen mit einem schriftlichen Bescheid zuzuleiten. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Verwaltungsakt.